

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20121283

Stadtamt 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage in der Sitzung des Rates am 07.04.2011
Bezeichnung der Vorlage Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	28.06.2012	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Unter Bezug auf die Vorlage 20110038 fragt die Soziale Liste an:

- “1. An welchen öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Orten, Straßen, Plätzen und Verkehrseinrichtungen etc. erfolgt eine Videoüberwachung?”
2. Kann die Verwaltung zu diesem Komplex einen Sachstandsbericht geben und etwas über die Sinnhaftigkeit und den Erfolg dieser Videoüberwachung darstellen?”

zu Frage 1:

Durch die Stadt Bochum werden keine öffentlich zugänglichen Orte, Straßen, Plätze oder Verkehrseinrichtungen durch Videobeobachtung überwacht.

zu Frage 2:

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 29 b des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) darf die Stadt Bochum nur “öffentlich zugängliche Bereiche” zur Wahrnehmung des Hausrechtes “mittels optisch-elektronischer Einrichtungen

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20121283

Stadtamt 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

beobachten". Das schließt die Überwachung dieser Orte aus, da sie nicht dem Hausrecht unterliegen. Nach allgemeiner Rechtsauffassung bezieht sich das Hausrecht darauf, dass es dem Inhaber die Befugnis verleiht, andere von der Anwesenheit in bestimmten Räumlichkeiten (Wohnung, Geschäftsräume oder **befriedetes Besitztum**) auszuschließen. Es umfasst also nicht öffentliche Verkehrsflächen.

Ausdrücklich erlaubt ist hingegen die Überwachung mittels "optisch-technischer Mittel" durch die Polizeibehörden. § 15 a des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass die Polizei zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen darf, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

In den Stadtbahnhöfen werden teilweise die Verteilerebenen und die Bahnsteige durch Videokameras überwacht. Grundlage hierfür sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen. Zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist in diesem Fall der Datenschutzbeauftragte der BoGeStra. So sind z.B. die Zugänge zu den Stadtbahnanlagen mit entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet.

In bestimmten Situationen wird zur Verkehrsbeeinflussung Videotechnik (Detektion von vor Ampeln stehender Fahrzeuge bzw. Zahl der Fahrzeuge) eingesetzt, wenn die üblichen Detektionsmöglichkeiten (z.B. Fahrbahnschleifen) aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht eingesetzt werden können. Diese Einrichtungen stellen nach dem Wortlaut des DSGVO NRW zwar eine Videobeobachtung dar, jedoch wird die Identifizierung von Personen dadurch verhindert, dass die Auflösung der Kameras so weit reduziert wird, dass ein Erkennen von Personen nicht mehr möglich ist. Außerdem erfolgt die Auswertung der Aufnahmen in der Ampelsteuerung; ein Zugriff Dritter darauf ist nicht möglich.

In den Fällen, wo durch die Videoüberwachung Privater öffentliche Fläche tangiert werden, ist nach der Rechtssprechung (Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 18.12.2003 - 16 C 427/02) darauf zu achten, dass eine öffentliche Verkehrsfläche bis zu einer Breite von maximal einem Meter von den Kameras erfasst werden darf.

Da die Installation von Videokameras nicht genehmigt werden muss, kann nur nach entsprechenden Hinweisen reagiert werden. Wird durch eine Privatperson eine öffentliche Verkehrsfläche überwacht, so ist der jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte als zuständige Behörde für die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit und ggf. die Beseitigung zuständig.

Überlegungen in Fachbereichen der Verwaltung, bestimmte Objekte mittels Videoüberwachung "abzusichern", wurden aufgrund der oben geschilderten Rechtslage nicht realisiert. Hinzu kommt, dass die meistens beabsichtigte Aufzeichnung der Aufnahmen nach § 29 b Abs. 2 DSGVO NRW nur dann zulässig ist, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt und zu Beweis Zwecken erforderlich ist. Somit erfordert eine Videoüberwachung ein ständiges Beobachten der Kameraaufnahmen und ein manuelles Starten der Aufnahme. Erwartete personelle Einsparungen sind somit nicht gegeben.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20121283

Stadtamt 11 DS (2052)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------